

# **Satzung**

## **für die Musikschule der Stadt Rathenow**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398), des Kommunalabgabengesetzes vom 27.6.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 06. 1999 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 18.12.2003 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **Gliederung**

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Aufgaben**
- § 3 Leitung der Schule**
- § 4 Lehrkräfte**
- § 5 Schüler- und Elternvertretung**
- § 6 Teilnehmer und Gebühren**
- § 7 Aufbau und Strukturen der Ausbildung**
- § 8 Inkrafttreten**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rathenow.  
Die Beschäftigten der Musikschule sind kommunale Arbeitnehmer.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung. Ihre Aufgabe ist, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie auf ein eventuelles Studium für Musikberufe vorzubereiten.

### **§ 3 Leitung der Musikschule**

(1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Der Leiter/die Leiterin der Musikschule wird durch die Stadtverordnetenversammlung berufen bzw. abberufen.

(2) Der Leiter der Musikschule hat einen Stellvertreter mit musikpädagogischer Ausbildung.

(3) Dem Leiter obliegt

1. die organisatorische Leitung
2. die pädagogische Leitung

Der Leiter/die Leiterin der Musikschule und seine/ihre Stellvertreter bilden die Schulleitung und beraten alle grundsätzlichen pädagogischen und organisatorischen Fragen der Musikschule.

#### **§ 4 Lehrkräfte**

(1) An der Musikschule unterrichten vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrkräfte mit musikpädagogischer Ausbildung sowie Honorarlehrer mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden Ausbildung.

(2) Die Lehrkräfte werden regelmäßig vom Leiter der Musikschule zu einer Vollkonferenz zusammengerufen.

#### **§ 5 Schüler- und Elternvertretung**

Die Schüler- und Elternvertretung wird jährlich in entsprechenden Schüler- und Elternvollversammlungen gewählt. Die Schüler- und Elternvertretung ist in wichtigen Angelegenheiten, die sich auf die Musikschule beziehen, zu unterrichten. Die Schülervertretung sowie die Elternvertretung setzen sich jeweils aus 5 Vertretern zusammen. Die Zusammenarbeit der Schulleitung mit der Eltern- und Schülervertretung wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

#### **§ 6 Teilnehmer und Gebühren**

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Rahmen der bestehenden Ausbildungskapazität möglich.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung der Musikschule in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 7 Aufbau und Strukturen der Ausbildung**

(1) Ausbildungsformen:

A: Früh- und Elementarerziehung (Unterricht in Gruppen von 8 - 10 Schülern, Musik mit Behinderten in Gruppen von 4 - 6 Schülern), Mutter- und Kind-Gruppen (für 4 - 6 Familien)

B: Instrumental- oder Gesangsunterricht einzeln oder in Kleingruppen von 2 - 4 Schülern

C: Instrumental- oder Gesangsunterricht einzeln für Schüler bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die sich erfolgreich jährlichen Prüfungen und mindestens 2 öffentlichen Vorspielen unterziehen und einen Abschluss der Leistungsstufen nach dem Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen anstreben.

D: Studienvorbereitende Ausbildung nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen

Ergänzungsfächer entsprechend den Empfehlungen des Verbandes deutscher Musikschulen

## (2) Strukturen der Unterrichtsstunden

A: 30 Minuten Gruppenunterricht  
45 Minuten Gruppenunterricht

B: 30 oder 45 Minuten Einzelunterricht  
30, 45 oder 60 Minuten zu zweit  
45 Minuten 1-2-1 Gruppen  
60 oder 70 Minuten zu dritt  
70 Minuten zu viert

C: 45 oder 60 Minuten Einzelunterricht

D: entsprechend den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen

Ergänzungsfächer: mindestens 30 Minuten

## (3) Schuljahr

Das Schuljahr umfasst 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Schüler der Musikschule.

## (4) Aufnahme

Zwischen Schülern bzw. ihren gesetzlichen Vertretern und der Musikschule wird ein schriftlicher Unterrichtsvertrag abgeschlossen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Anmeldungen zum Unterricht sind auch während des laufenden Schuljahres möglich.

## (5) Abmeldungen

Abmeldungen sind beiderseits zum 31. Januar und 31. Juli mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich. Sie bedürfen der Schriftform.

## (6) Unterricht

Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Bei Verhinderung des Schülers muss eine rechtzeitige vorherige Benachrichtigung erfolgen. Nach vierwöchigem unentschuldigtem Fehlen wird der Unterrichtsvertrag fristlos gekündigt.

Ein zweimonatiger Rückstand bei Zahlung der Unterrichtsgebühren zieht eine sofortige fristlose Kündigung nach sich.

## (7) Leistungen

Zum Schluss eines jeden Schuljahres wird jedem Schüler auf Wunsch die Teilnahme und sein derzeitiger Entwicklungsstand bestätigt. Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Leistungen der jeweiligen Stufe entsprechen.

Die Ausbildungsform ist insbesondere vom Leistungsvermögen des Schülers abhängig sowie von der Kapazität der Schule. Die Entscheidung darüber wird von der Schulleitung in Absprache mit den Lehrern (bzw. Fachgruppe) und den Eltern getroffen.

Der Schüler muss das für seinen Unterricht erforderliche Instrument und die Unterrichtsmaterialien selbst stellen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule kostenpflichtig an die Schüler ausgeliehen werden.

Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf Antrag verlängert werden. Im einzelnen wird auf die Gebührenordnung der Musikschule verwiesen.

(8) Ergänzungsfächer

Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes, der Kapazität und des Interesses des Schülers der Hauptfachlehrer vor.

(9) Aufsicht

Die Schule übernimmt die Aufsichtspflicht für die Schüler nur für die vereinbarte Unterrichtszeit.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. 08. 1997 außer Kraft.

Rathenow, 19.12.2003

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister